

Vereinbarung

über die Gemeinsame Tarifkommission (GTK) Verband Fuss und Schuh SSOMV - UV/MV/IV

zwischen

den Versicherern gemäss Bundesgesetz

über die Unfallversicherung,

vertreten durch die

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),

der Militärversicherung (MV),

vertreten durch die

Suva

der Invalidenversicherung (IV),

vertreten durch

das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

nachfolgend **Versicherer** genannt

und dem

Verband Fuss und Schuh SSOMV

nachfolgend **SSOMV** genannt

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet.

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 lit. e) sowie Artikel 10 des Tarifvertrages vom 15. April 2009 wird Folgendes vereinbart:

Art. 1 Aufgaben / Zielsetzung

- 1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die OSM-Tarifstruktur gemeinsam weiterzuentwickeln.
- 2 Sie setzen dazu eine Gemeinsame Tarifkommission (GTK) ein, die die Neubewertung und Überarbeitung der Tarifstruktur nach gemeinsam definierten Regeln zuhanden der zuständigen Gremien vornimmt.

Art. 2 Zusammensetzung / Organisation

- 1 Die GTK setzt sich aus Vertretern des SSOMV und der Versicherern zusammen.
- 2 Die Vertragsparteien bezeichnen für ihre Mitglieder einen Stellvertreter.
- 3 Der SSOMV hat den Vorsitz.
- 4 Das Sekretariat der GTK wird vom PVK-Sekretariat geführt.
- 5 Anträge an die GTK sind an deren Sekretariat zu richten.
- 6 Die GTK kann die Organisation und das Verfahren in einem Reglement festlegen.

Art. 3 Zuständigkeit / Kompetenzen

Die Gemeinsame Tarifkommission ist zuständig für

- Neuaufnahme von Leistungen in die Tarifstruktur
- Delegation der Nachkalkulation von bestehenden Leistungen: Definition des Auftrages, Vorgabe der Eckwerte, Genehmigung der Kalkulationen der beauftragten Experten
- Bestätigung von Veränderungen der Tarifstruktur und ihrer Anwendung und Interpretation
- Wahrung von gemeinsamen Interessen betreffend Tarifstruktur
- Einsetzen von Kommissionen oder Arbeitsgruppen sowie den Beizug von Experten.

Art. 4 Beschlussfassung

Die GTK kann ihre Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen.

Art. 5 Finanzierung

Die Aufwendungen der TK werden zu 50% vom Verband und zu 50% von den Versicherern finanziert.

Art. 6 Rechte und Pflichten aus dem OSM-Tarif

Gemeinsam finanzierte und in Auftrag gegebene Weiterentwicklungen, Anpassungen, Änderungen, Ergänzungen etc. der Tarifstruktur stehen vollumfänglich den Vertragsparteien zu, können aber in gegenseitigem Einvernehmen an Dritte weitergegeben werden.

Art. 7 Vertraulichkeit

Daten, Arbeiten und Beschlüsse der TK unterliegen der Vertraulichkeit. Ausnahmen werden im Einzelfall gemeinsam geregelt.

Art. 8 Schlussbestimmungen

- 1 Diese Vereinbarung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 19. Dezember 2003.
- 2 Das Kündigungsverfahren richtet sich nach Artikel 15 des Tarifvertrages UV/MV/IV - SSOMV vom 15. April 2009.

Zürich/Luzern/Bern, 15. April 2009

Verband Fuss und Schuh SSOMV

Der Zentralpräsident

Thomas Habermacher

**Medizinaltarif-Kommission UVG
(MTK)**

Der Präsident

Felix Weber

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Der Vizedirektor

Alard du Bois-Reymond

**Suva
Militärversicherung**

Der Direktor

Stefan A. Dettwiler